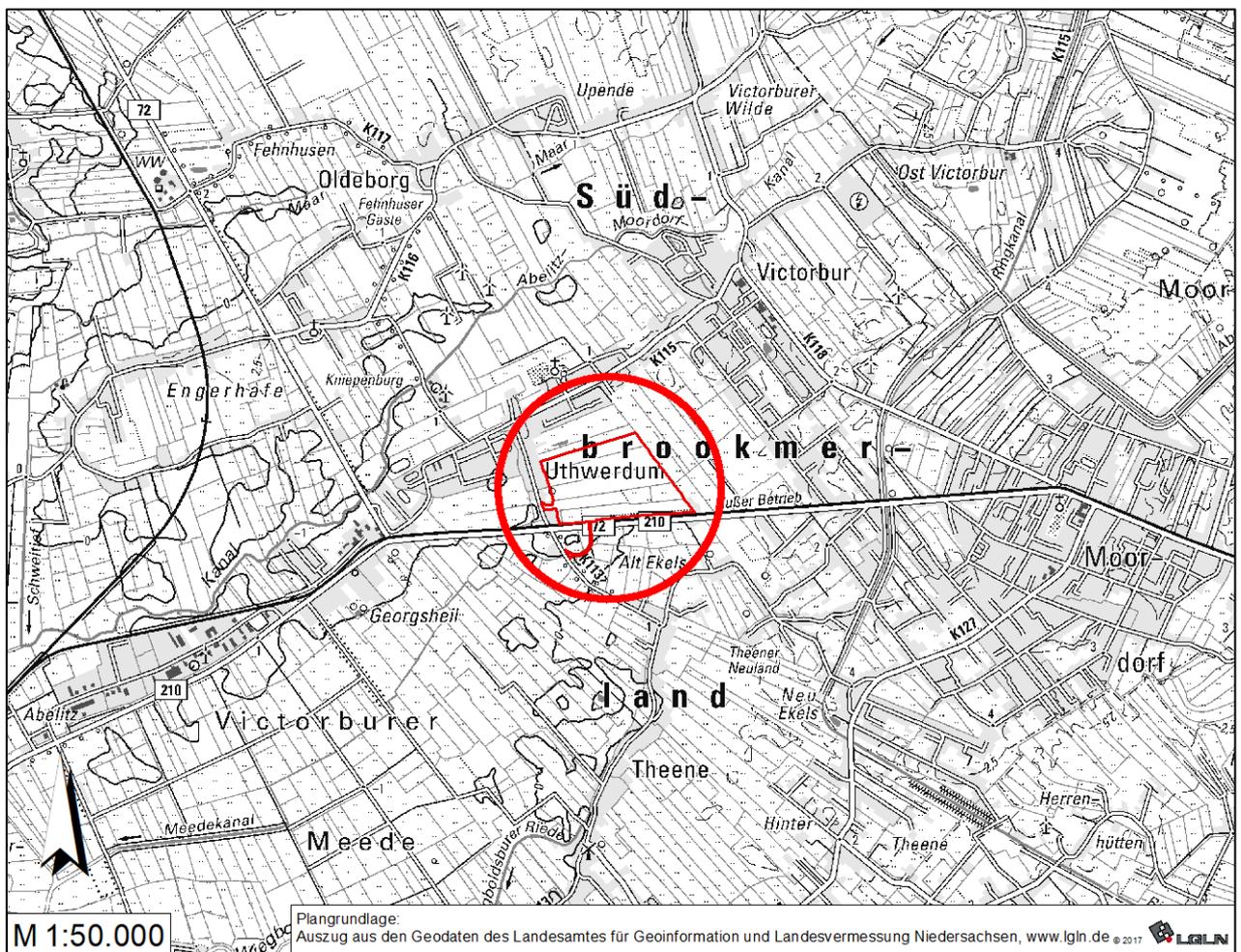


Landkreis Aurich

Gemeinde Südbrookmerland

Ortsteil Uthwerdum

33. Änderung des Flächennutzungsplans



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

In § 6a Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und den Bau des geplanten Zentralklinikums geschaffen. Weiterhin wird die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs über eine Neutrassierung der Kreisstraße 115 (K 115n) mit Brückenbauwerk im Flächennutzungsplan vorbereitet.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Teilprojekte im Rahmen der Planung unterschieden werden. Diese Teilprojekte sind räumlich nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs 33. Änderung des F-Plans verortet. Sie stehen jedoch in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung zu dem Klinik-Neubau im Geltungsbereich. Für die vorbereitende Bauleitplanung ist die Analyse der Umweltauswirkungen noch nicht in allen Punkten abgeschlossen. Insofern werden für den nachfolgenden Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) Ergänzungen in den Ausführungen vorgenommen. Übersicht über die Teilprojekte und ihre Umweltauswirkungen:

Zentralklinikum Georgsheil (ZKG)

Das Projekt ZKG umfasst insbesondere den Gebäudekomplex des Klinikums einschließlich einer möglichen Rettungswache sowie Nebengebäude und dienende Nutzungen auf dem Baugrundstück, zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Parkplatz, Aufschüttung Warft und Oberflächenentwässerung. Dieses Teilprojekt ist das zentrale Vorhaben und der Anlass für die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland.

Schwerpunkte bei der Untersuchung der Umweltauswirkungen liegen bei folgenden Themenbereichen:

- Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Immissionen auftreten. Dies bezieht sich sowohl auf die auf das Klinikum einwirkenden, als auch auf die von diesem Vorhaben ausgehenden Immissionen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden (siehe auch Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- Schutzgüter Fläche und Boden
Die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung für das ZKG sind als unvermeidbar zu bewerten. Sie werden durch Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der



naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Zum Schutz des Bodens und des Oberbodens ist vorgesehen, ein Oberbodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt in seiner Stellungnahme vom Mai 2023, dass insbesondere Plaggeneschböden mit mächtigeren Eschhorizonten sowie begrabenen Podsolen mit weitgehend erhaltenem Profilaufbau eine erhöhte Schutzwürdigkeit zugesprochen werden sollten. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden wird von der Gemeinde eine Ausgleichsfläche nördlich des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt, welche in Zukunft mit Dauervegetation (Grünland, Gehölze) angelegt wird. Die schutzwürdigen Bodenfunktionen auf dieser Fläche bleiben damit langfristig erhalten und gesichert.

- **Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden ausführlich wasserwirtschaftlich geprüft (siehe v. a. HYDROTEC 2023). Durch Maßnahmen zur Regenrückhaltung und Veränderungen im Abflussregime wird erreicht, dass der Abfluss des Uthwerdumer Vorfluters im Plan-Zustand nicht höher ist als im Ist-Zustand. Zur Entlastung der Vorfluter wird eine zusätzliche Südaleitung unter der Bundesstraße hindurch vorgesehen. Sie entwässert in den Meedekanal. Erhebliche negative Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden. Das Klinikgebäude wird auf einer Geländeerhöhung („Warft“) errichtet. Damit liegt es etwas höher als die umliegenden Hauptverkehrsstraßen und ist auch nach extremen Starkregenereignissen bzw. Binnenhochwässern zuverlässig erreichbar.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer werden in der Planung berücksichtigt und eingehalten.

- **Schutzgut Klima / Luft**

- keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

- **Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

Es ist vorgesehen, dass das Klinikum von Grünflächen umgeben ist und dass – soweit möglich – eine Eingrünung des Plangebietes erfolgt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen.

- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe**

- Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt
- Eine archäologische Prospektion wurde vorgenommen; das Plangebiet wurde von der zuständigen Denkmalschutzbehörde freigegeben.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten

Verlegung Kreisstraße mit Brücke (Neubau der K 115n)

Die Verlegung der Kreisstraße 115 mit Brückenbauwerk über die B 72/B 210 trägt die offizielle Bezeichnung: „Planung eines teilplanfreien Knotenpunktes B 72/210 – K 115 & K 113“. Es handelt es sich um einen Neubauabschnitt der K 115n, über welchen das ZKG an den überörtlichen Verkehr angebunden werden soll.



Unzumutbare Immissionen durch Verkehrslärm sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Zum Thema ‚schutzwürdige Böden‘ siehe oben unter der Überschrift ‚Zentralklinikum Georgsheil (ZKG)‘.

Errichtung der Kläranlage mit Druckrohrleitung

Um das Schmutzwasser der Klinik zu reinigen, wird eine separate Kläranlage (KA) neben der bestehenden KA Uthwerdum neu errichtet, in der ausschließlich die beim Klinikum anfallenden Abwässer behandelt werden. Das Schmutzwasser wird der KA über eine neu zu verlegende Druckrohrleitung zugeführt. Die geklärten Abwässer werden über eine neu anzulegende Einleitstelle dem Abelitz-Moordorf-Kanal zugeführt. Für die Errichtung der KA wird ein separates Genehmigungsverfahren durchgeführt. In diesem Rahmen werden auch die Umweltauswirkungen dieses Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Die gutachtliche Unterlage zur UVP-Vorprüfung (BIOCONSULT 2022) kommt zu folgendem Fazit: Das hier gegenständliche Vorhaben (KA) führt, auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, ausschließlich zu unerheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die zudem kleinräumig und z. T. nur temporär auftreten. Die Beeinträchtigung hochwertiger Biotopstrukturen kann durch die vorausschauende Vorplanung ebenso vermieden werden, wie eine Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen. Die prognostizierten Umweltauswirkungen durch Biotopverluste und Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht erheblich, eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG besteht nicht.

Gewässerausbau mit Gewässerverlegung

Um das Baufeld für das ZKG vorzubereiten und um die Entwässerung des Plangebietes auch in Zukunft sicherzustellen, müssen Gewässer II. und III. Ordnung (insbesondere Uthwerdumer Vorfluter, Meedekanal und Uthwerdumer Äckerschloot) umgelegt werden. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen ein separates Genehmigungsverfahren (wasserrechtliche Planfeststellung) durchgeführt wird. In diesem Rahmen werden auch die Umweltauswirkungen des Teilvorhabens untersucht. Die Ergebnisse werden in die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland übernommen.

Der gutachtliche UVP-Bericht zur „Bauvorbereitenden Gewässerverlegung zum Neubau ZKG / K 115n“ (v. LUCKWALD 2023b) kommt zu folgendem Fazit: Die im Rahmen des (Teil-)Vorhabens zu erwartenden Konflikte können zum überwiegenden Teil durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so gelöst werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbleiben. Unvermeidbare Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen) treten auf bezüglich des Schutzgutes ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ (hier: Biotope) sowie des Schutzgutes Wasser. Zur Kompensation dieser Konflikte werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Realisierung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist eine vollständige Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß den fachrechtlichen Anforderungen geleistet. Es bleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen zurück. Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit denjenigen anderer Pläne oder Projekte tritt nicht ein.



Hubschrauberlandeplatz

Der Hubschrauberlandeplatz (Dachlandeplatz auf dem Klinikgebäude) durchläuft ein eigenes Zulassungsverfahren. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Landesluftfahrtbehörde: NLStBV, Dezernat Luftverkehr, Standort Oldenburg. Als relevante Umweltauswirkungen wurden Lärmemissionen im Hinblick auf nahegelegene Wohngebiete sowie die Auswirkungen des Flugverkehrs auf die Avifauna untersucht. Der Hubschrauberlärm wurde hierfür in einem separaten Schallgutachten (BIG-M 2022) untersucht. Die Auswirkungen von Hubschrauberflügen auf die Avifauna (Gast- und Brutvögel) sind in besonderem Maße relevant innerhalb des nahegelegenen EU-Vogelschutzgebietes ‚Ostfriesische Meere‘.

Der Hubschrauberlandeplatz wird in den benachbarten Wohngebieten nicht zu unzumutbaren Lärmimmissionen führen (siehe BIG-M 2022).

Oberbodenweitereverwendung (Auswirkungen auf Auftragsflächen)

Die Weiterverwendung von Oberboden, bevorzugt auf Grün- und Pflanzflächen des Klinikgrundstücks sowie auf landwirtschaftlichen Flächen in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich, ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Angaben zu diesem Teilprojekt werden für den Bebauungsplan erarbeitet.

Die Oberbodenwiederverwendung führt nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, weil sie dem Schutz des Oberbodens dient.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Insgesamt gingen fünf Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Gegenstand dieser Stellungnahmen sind Fragen des Grundeigentums und -erwerbs sowie Belange einer Eigentümerin hinsichtlich ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Uthwerdumer Straße. Fragen des Grundeigentums sind allerdings kein Gegenstand des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan.

Außerdem gab es einen Vorschlag zur Erweiterung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung eines benachbarten Baugebietes, umfassende Kritik zur Berücksichtigung raumordnerischer Belangen und Sorgen zur weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aufgrund der geplanten Straßenführung (K 115n). Eine Erweiterung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.

In der Erwiderung der Gemeinde wird dargelegt, dass das geplante Vorhaben nicht im Widerspruch mit Zielen der Raumordnung steht.

In einer weiteren Stellungnahme äußert ein Landwirt Sorgen um seinen Betrieb, den er durch die geplante Straßenführung der K 115n stark gefährdet sieht. Der gewünschten weiteren Abstimmung wird die Gemeinde nachkommen.

Weitere Anregungen und Bedenken wurden von neun Institutionen vorgetragen.



Die Hinweise des **LBEG** zu verschiedenen Themen werden zur Kenntnis genommen. Das LBEG regt in seiner Stellungnahme an, dass ein Ausgleich für die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden an anderer Stelle im Landschaftsraum erfolgen sollte. Dieser Anregung wird insoweit gefolgt, als die Gemeinde eine Ausgleichsfläche (3,6 ha) zur Verfügung stellt, welche unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich der Bauleitplanung angrenzt.

Die Bedenken des **Landkreises Ammerland** werden zur Kenntnis genommen. Die Zentralisierung trägt in der Summe nicht zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels bei.

Auch die Hinweise des **Landkreises Aurich** werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich überwiegend auf die Planungsebene des Bebauungsplans und weniger auf die des Flächennutzungsplans. Sie werden für die weitere Bauleitplanung im Einzelnen geprüft und berücksichtigt.

Das Landwirtschaftsgutachten der Bezirksstelle Ostfriesland (**LWK Niedersachsen**) wurde bei der Standortwahl des Klinikums sowie in der Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland umfassend berücksichtigt. Während des Baus und nach Fertigstellung des ZKG ist die Erreichbarkeit aller innerhalb des Geltungsbereichs oder dazu benachbart liegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Funktionsfähigkeit von Drainagen zu gewährleisten. Eine Beeinträchtigung angrenzender Hofstellen wird durch das Klinikum nicht erfolgen.

In Bezug auf die Stellungnahme der **Niedersächsischen Landesforsten** – Forstamt Neuenburg (NFA) wird durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet, dass negative Einflüsse von der geplanten Bebauung auf den Wald ausgeschlossen sind. Mit der Planung werden keine Beeinträchtigungen der Waldfläche vorbereitet.

Die **Stadt Aurich** sich in ihrer Stellungnahme zu den Themen Raumordnung, Alternativenprüfung und Verkehr. Diesbezüglich kann verwiesen werden auf die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren einschließlich der Landesplanerischen Feststellung. In dem Verkehrsgutachten (PGT 2020) wird dargelegt, dass alle Straßen in der Umgebung des Klinikums auch nach Realisierung des Vorhabens eine hohe Leistungsfähigkeit behalten. Die Erreichbarkeit der Stadt Aurich wird in keiner Weise durch den Neubau des Klinikums am Standort Uthwerdum gefährdet. Die Vorhabenträgerin sowie die Fachplanungsbüros stehen in intensivem Kontakt mit der **EWE NETZ GmbH** als Trägerin der das Plangebiet querenden Ferngasleitung. Alle planerischen Belange, die diese Leitung berühren könnten, werden mit der EWE NETZ abgestimmt.

Bezüglich der Stellungnahme des **NABUs** wird auf die Begründung verwiesen, in welcher alle relevanten Themen ausführlich behandelt werden.

Die von der **Stadt Norderney** angesprochenen Fragestellungen liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Südbrookmerland und sind auch nicht unmittelbarer Gegenstand der (vorbereitenden) Bauleitplanung. Sie werden im Abwägungsdokument behandelt.



4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist der durchgeführte Vergleich von Standortalternativen ausführlich dokumentiert. Es wurden das „Drei-Standorte-Konzept“ (Aurich/ Emden/ Norden) und das „Ein-Standort-Konzept“ (Zentralklinikum) einander gegenübergestellt. Außerdem wurden die Standorte Aurich, Emden, Norden und ein zentral gelegener Standort (Uthwerdum) verglichen. Im zweiten Schritt wurden die fünf innerhalb des Suchraums für das Raumordnungsverfahren gelegenen Standortalternativen geprüft und bewertet.

Die Abwägung im Rahmen dieses Standortvergleichs ist zu folgendem Ergebnis gelangt:

Im Rahmen der übergeordneten Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit ein Zentralklinikum eine bessere Ausgangslage für eine nachhaltige Krankenhausversorgung der Bevölkerung schafft, als drei einzelne Standorte in der Region. Insofern wird das Ein-Standort-Konzept mit der Errichtung eines Zentralklinikums bevorzugt gegenüber einem Drei-Standorte-Konzept.

Beim Vergleich der drei bisherigen Krankenhausstandorte Aurich, Emden und Norden sowie eines zentral gelegenen Standortes (Uthwerdum) zeigte sich, dass der Standort Uthwerdum um ein Vielfaches besser zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der stationären medizinischen Versorgung geeignet ist, als Standorte in Aurich oder Emden oder Norden.

Dies hat dazu geführt, dass eine Standortentscheidung für einen zentral im Landkreis Aurich gelegenen Standort (Uthwerdum) getroffen wurde.

Zur weiteren räumlichen Konkretisierung dieser Standortentscheidung wurde für das Raumordnungsverfahren ein Suchraum bestimmt. Für die darin abgegrenzten fünf Standortalternativen werden im Folgenden die Bewertungsergebnisse zusammengefasst.

Die Standorte 1a, 1b, 2 und 3¹ eignen sich nicht für den Neubau des geplanten Zentralklinikums. Dies ergibt sich insbesondere aus folgenden Belangen:

- Verkehrliche Belange (unvermeidbare höhengleiche Bahnquerung)
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Verbreitung sulfatsaurer Böden / sehr gering tragfähiger Baugrund
⇒ spricht v. a. gegen die Standorte 1b und 2
- Sehr negative Auswirkungen auf die örtliche Landwirtschaft
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Zu geringe Flächengröße
⇒ spricht gegen die Standorte 1a und 3

¹ Die Standortalternativen sind aus **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (s. Teil A der Begründung) zu ersehen.

- Gegenläufige Zielsetzungen der Landschaftsplanung
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2
- Hohe Vorbelastungen durch angrenzende emittierende Nutzungen
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b, 2 und 3
- Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone IIIb
⇒ spricht gegen die Standorte 1a und 2 (teilweise)
- Vermeidung topografisch besonders tief gelegener Standorte (Schutz vor Starkregen und Hochwasser)
⇒ spricht gegen die Standorte 1b, 2 und 3
- Besonderes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Fledermausfauna
⇒ spricht gegen die Standorte 1a/b und 2

Die Standortalternativen 4 und 5 weisen in allen oben aufgeführten Punkten eine erheblich bessere Eignung auf als die Alternativen 1 bis 3. Ein Nachteil von Standort 4 besteht darin, dass das Konfliktpotenzial bezüglich der Artengruppe der Brutvögel (v. a. Kiebitz) in ihm höher ist als in den anderen Standorten. In den Untersuchungen zum besonderen Artenschutz wird jedoch dargelegt, dass sich diese Beeinträchtigungen (Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermeiden lassen durch die Realisierung geeigneter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Auch für die Standorte 5 und 2 sowie ggf. für 1a und 1b würden CEF-Maßnahmen erforderlich werden, jedoch in deutlich geringerem Umfang als für Standort 4.

Standort 4 bietet aufgrund des mit Abstand größten Flächenumfanges und günstigen Zuschnitts die größte Flexibilität und damit die meisten Gestaltungsmöglichkeiten für die weitere Planung. Dies erweist sich z. B. bei der verkehrlichen und gestalterischen Einbindung des ZOB als Vorteil. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Flächenreserven für zukünftige Entwicklungsoptionen frei zu halten. Zudem können Abstände von den umgebenden Nutzungen eingehalten werden, was sowohl für die emittierenden (v. a. Bundesstraße, Bahnlinie, landwirtschaftliche Betriebe), als auch die schutzbedürftigen Nutzungen (v. a. Wohnbebauung) gilt. Eine vergleichbare Flexibilität ist bei Standort 5, welcher sich in Längsausdehnung zwischen der Bundesstraße und der Bebauung von Alt Ekels bzw. Theene erstreckt, nicht gegeben. Standort 5 ist verkehrlich einfacher zu erschließen (ohne Brücke), eine Anbindung der Alternative 4 mit Brückenbauwerk bietet jedoch verkehrliche Vorteile für die Erreichbarkeit des Klinikums sowie für die Querung der Bundesstraße B 72/B 210 im Allgemeinen. Die Standortalternative 5 wird teilweise von sulfatsauren Böden eingenommen.

Hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Südbrookmerland erweist sich Standort 4 als vorteilhaft.

In der Zusammenschau aller Belange überwiegen die Vorteile der Standortalternative 4 gegenüber dem Standort 5. Die für den Standort 4 sprechenden Argumente wiegen in der Abwägung schwerer als die artenschutzrechtlichen Konflikte (Brutvögel), welche sich mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen.



Aus den beschriebenen Gründen wird die Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland auf Grundlage der Standortalternative 4 durchgeführt. Mit der 33. Änderung des F-Plans wird der südwestliche Teil der Standortalternative 4 für das ZKG überplant.

Zusätzlich wurden auch Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten geprüft. Es ist nahelegend, dass im Innenbereich der Gemeinde Südbrookmerland keine ungenutzten Flächen (Brachflächen, Baulücken, Leerstand etc.) in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen. Daher bestand keine andere Möglichkeit, als für dieses Vorhaben landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen.

